

# RS Vwgh 2004/1/22 2003/06/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2004

## Index

27/02 Notare

## Norm

NO 1871 §168 Abs2;

NO 1871 §168 Abs3;

## Rechtssatz

Im Falle der Verfahrensergänzung durch die Berufungsbehörde oder über deren Auftrag ist in§ 168 Abs. 3 NO die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (so wie in erster Instanz) durch die Berufungsbehörde nicht vorgesehen; es bleibt demnach auch in solchen Fällen bei der Anordnung des § 168 Abs. 2 erster Satz NO, dass über die Berufung in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zu entscheiden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003060025.X04

## Im RIS seit

17.02.2004

## Zuletzt aktualisiert am

16.03.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)